Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Achte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 31. Juli 2017

(Fundstelle:

http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-38.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007 (Fundstelle: http://www.unibamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2014 (Fundstelle: http://www.unibamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-58.pdf), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 2 Nr. 10 erhält eine neue Fassung:
 - "10. Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die ihre jeweilige Studienqualifikation nicht in deutscher Sprache erworben haben:
 - a. ¹Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), sofern die Immatrikulation in einen Studiengang oder in sonstigen Studien erfolgen soll, der bzw. die gemäß geltender Prüfungsordnung oder gemäß geltender Kooperationsvereinbarung zumindest teilweise in deutscher Sprache zu absolvieren sind. ²Von Satz 1 abweichende Anforderungen an das nachzuweisende Niveau der Deutschkenntnisse in einzelnen Studiengängen sind im Anhang festgelegt. ³Als Nachweis des Niveaus B2 GER anerkannt werden:
 - das Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH 1, sofern die DSH-Prüfung gemäß der geltenden Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) abgelegt wurde,
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) auf der Stufe DSD II.
 - das Goethe-Zertifikat B 2,

- der Test Deutsch als Fremdsprache (TestTDaF) mit der Niveaustufe TDN 3 in allen Teilfertigkeiten,
- das Zeugnis über die bestandene Prüfung telc Deutsch B2 sowie
- andere gleichwertige Sprachnachweise auf dem Niveau B2 GER.
- b. ¹Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 GER, sofern die Immatrikulation in einen Studiengang oder in sonstigen Studien erfolgen soll, der bzw. die gemäß geltender Prüfungsordnung oder gemäß geltender Kooperationsvereinbarung vollständig in einer anderen als der deutschen Sprache zu absolvieren sind. ²Als Nachweis des Niveaus A1 GER anerkannt werden:
 - die Bescheinigung des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses, die erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung einer Lektorin oder eines Lektors für Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ausgestellt wird sowie
 - andere gleichwertige Sprachnachweise auf dem Niveau A1 GER.

³Der Nachweis gemäß Satz 1 kann bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgereicht werden. In diesem Fall erfolgt eine auf zwei Semester befristete Immatrikulation. ⁴Die Befristung wird bei Vorlage des Nachweises von Amts wegen aufgehoben. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, wird die bzw. der Studierende exmatrikuliert.

c. Die Nachweispflicht gemäß Buchst. a und b entfällt im Fall einer auf bis zu zwei Semester befristeten Immatrikulation im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer ausländischen Hochschule, sofern die Überprüfung der jeweils erforderlichen Deutschkenntnisse durch die ausländische Partnerhochschule vorgenommen wird."

2. Als Anhang wird eingefügt:

"Anhang:

Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a Satz 1 ist bei der Immatrikulation in den nachfolgend genannten Studiengängen ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der jeweils angegebenen Niveaustufe vorzulegen:

Studiengang	Abschluss	GER-Niveaustufe	
Psychologie	B.Sc.	C1	
Psychologie	M.Sc.	C1	،

§ 2

¹Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet betreffend den Elitemasterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle erstmals bei Einschreibungen für das Wintersemester 2017/2018 Anwendung. ³Im Übrigen gelten die Änderungen erstmals für Einschreibungen für das Sommersemester 2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2017.

Bamberg, 31. Juli 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. Juli 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2017.